



Entwurf der Vertragsbedingungen
für einen Stand auf dem lesbisch-schwulem Straßenfest am 04.08.2018

1. Die Autorität des Veranstalters wird in allen Belangen des Straßenfestes anerkannt. Insbesondere ist allen Anweisungen des Veranstalters, besonders bei Auf- und Abbau, zu folgen.
2. Die Kosten für einen Standplatz auf dem Straßenfest betragen incl. MwSt.:
 - Infostand, soziale/gemeinnützige Vereine/Gruppen ... 25,00 € je Frontmeter
 - Infostand, kommerziell, politische Parteien, geringer Verkauf ... 45,00 € je Frontmeter
 - Stand mit reinem Verkauf 70,00 € je Frontmeter
 - Gastronomie-Stand (Getränke)... 130,00 € je Frontmeter.
 - Gastronomie-Stand (Speisen)... 100,00 € je Frontmeter.

In den Standgebühren sind Müllentsorgung, Toiletten, Platzreinigung sowie Strom- und Wasserverbrauch enthalten. Daneben fällt noch eine Kautionshöhe von 50,- €, für einen Gastrostand 130,- €, an. Die Kautionshöhe wird nach erfolgter beanstandungsloser Platzabnahme zurückerstattet.
Bei Aufbau ab Freitag fällt noch ein anteiliger Beitrag für den Sicherheitsdienst iHv ca. xxx an.
Bei verspäteter Zahlung (siehe Punkt 5), insb. bei Barzahlung, wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 10,- € berechnet (ggf. erfolgt Verrechnung mit Kautionshöhe).
3. Die Standplätze werden durch den Vorstand vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Die konkrete Festlegung erfolgt ausschließlich am Veranstaltungstag!
Wenn der Veranstalter aufgrund von Vorgaben von Behörden oder durch andere Umstände gezwungen ist, die Fläche zu verkleinern, die für die Stände zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf die im Vertrag angegebenen Frontmeter.
4. Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Betriebszeiten sind am Samstag 04.08.18
 - Aufbauzeiten am Freitag xxxx ab 17:00 Uhr / ggf. Vorgaben Ordnungsamt xxxx
 - Aufbauzeiten Gastro ab 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 - Aufbauzeiten Info/Verkauf spätestens ab 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - Betriebszeiten nach Aufbau/ 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Abbauzeiten 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr

Der/die StandbetreiberIn verpflichtet sich die angegebenen Auf- und Abbauzeiten, wie auch die Betriebszeiten einzuhalten. Ein Verkaufswagen, der zu genehmigen ist, muss bis spätestens 09:00 Uhr aufgestellt werden, da später die Zufahrtswege verbaut sind! Beim Auf- und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege und der Festbetrieb nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Kautionshöhe einbehalten bzw. gekürzt.
Sollten StandbetreiberInnen später aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. In diesem Fall ist die Standgebühr trotzdem fällig.
5. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Standes erfolgt durch Übersendung des Vertrages. In diesem werden die Angaben unter Punkt 2 festgelegt sowie Abweichungen von den Vertragsbedingungen und weitere Besonderheiten. Der Vertrag wird nur dann wirksam, wenn bis spätestens zum 05.07.18
 - a) die Standgebühr und Kautionshöhe in der vorgenannten Höhe auf das Konto des Veranstalters (IBAN DE07 7606 0618 0001 9339 22, VR-Bank) eingegangen ist sowie
 - b) die Rücksendung des Vertrages im Original mit der Unterschrift des Vertretungsberechtigten erfolgte.

Nach dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf die Zusagen des Veranstalters.
6. Der Verkauf Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ist konkret anzumelden und wird im Standvertrag aufgeführt. Sollten darüber hinausgehend Waren/Dienstleistungen angeboten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ggf. eine erhöhte Gebühr (Punkt 2) zu verlangen oder den Stand zu schließen. In diesem Fall gibt es keine Rückzahlung der Standgebühren.
7. Es wird gebeten, sich beim Auf- und Abbau der Bankgarnituren zu beteiligen.
8. Die Ausstattung der Stände erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Der Veranstalter stellt keine Biertischgarnituren zur Verfügung. Bei Verlust von Tischen und Bänken werden die Kosten auf alle Kautionshöhen umgelegt.
9. Spendensammlungen, Tombola oder sonstiger Benefizveranstaltungen sind den BetreiberInnen nur in engen Grenzen gestattet, die der Genehmigung bedürfen. Eine Tombola/Spendensammlung oder dergleichen wird durch den Förderverein selbst zur Finanzierung des Straßenfestes durchgeführt.
10. Der Standbetreiber muss ein Inhaberschild für das Ordnungsamt gut sichtbar am Stand anbringen.

11. Für die musikalische Unterhaltung ist durch den Veranstalter gesorgt. Daher darf keine eigene Musik an den Ständen gespielt werden!
12. Der Veranstalter stellt die Stromversorgung ab Verteiler für die Beleuchtung und kleinere Elektrogeräte kostenfrei zu Verfügung. Die Art der Geräte mit Stromverbrauch muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Die StandbetreiberInnen sind für die Beschaffung der Kabel selbst verantwortlich. Die Kabel müssen ab Verteiler (Spritzwasser- und stolperfrei) verlegt werden.
13. Die Integrität des Bodens auf dem Jakobsplatz darf in keinen Fall verletzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Verankerungen (durch Dübel, Nägel, Heringe o.Ä.) im Boden möglich sind. Bei Schäden haftet die/der StandbetreiberIn gegenüber der Stadt Nürnberg und dem Veranstalter.
14. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl gegenüber den StandbetreiberInnen als auch gegenüber Dritten (z.B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Personenschäden). Dies gilt auch soweit Schäden auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters basieren. Sollte das Straßenfest durch höhere Gewalt ausfallen, können Standmieten nur in der Höhe zurückgezahlt werden, in der diese noch nicht für das Straßenfest ausgegeben wurden (z.B. Werbung). Kauttionen werden in voller Höhe zurückerstattet.
15. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen Gesetze oder Beanstandungen von Behörden, die Adresse des/der StandbetreiberIn an die zuständigen Behörden weiter zugeben.
16. Gewerbliche Teilnehmer benötigen eine Reisegewerbekarte. Für Gastrostände wird die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz über den Veranstalter beantragt.
17. Soweit sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, gelten die Restlichen fort. Anstatt evtl. unwirksamer Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Bedingungen für Gastronomiestände

18. Die Organisation der Getränke überträgt der Veranstalter zentral dem Gastrostand Marlene-deluxe. Den Gastroständen ist lediglich der Verkauf von Getränken des zentralen Getränkelieferanten erlaubt.
19. Die Gastro-Stände haben einen Aufbau- und einen Abbauhelfer für die Biertischgarnituren zu stellen.
20. Die Aufwendungen für Tische und Bänke sowie ggf. einem Kühlwagen werden auf alle Gastrostände gleichmäßig umgelegt. Diese Servicepauschale ist am Veranstaltungsabend in bar direkt an die Firma Marlene-deluxe zu entrichten. Kühlschränke werden nicht gestellt. Der genaue Betrag muss erst noch ermittelt werden und wird über Marlene-deluxe rechtzeitig bekannt gegeben.
21. Die Getränke- und Leergutabrechnung (Pfandsystem) erfolgt am selben Abend durch einen Vertreter der Firma Marlene-deluxe. Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch und ist in bar am Veranstaltungsabend zu bezahlen, eine Rechnung wird nach der Veranstaltung erstellt. Die Erstbestückung der Kühlwägen wird vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen. Die Ausgabe der Nachbestückungen erfolgt selbstverantwortlich am Getränkestand der Firma Marlene-deluxe. Die Einkaufs- und Verkaufspreise werden vorher bekannt gegeben und sind einzuhalten. Für Unstimmigkeiten übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
22. Glas- und Pfandbeträge (auch Getränkedosen) betragen einheitlich 1,00 Euro. Die Verwendung von Einweggeschirr ist aufgrund der Bestimmungen der Stadt Nürnberg verboten.
23. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien/Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der/die StandbetreiberIn zuständig. Insbesondere ist dies:
 - a) der Besitz eines „Gesundheitszeugnisses“ für jeden Mitarbeiter
 - b) Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen
 - c) fließendes kaltes und warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt an seinem Stand zur Verfügung zu stellen.
 - d) die Wasserversorgung erfolgt ab Verteiler mit ½-Zoll Anschlüssen. Für die Schlauchleitung vom Verteiler zum Stand und die Ableitung des Brauchwassers ist die/der StandinhaberIn selbst zuständig! Alle Lebensmittelstände müssen mit einem Trinkwasserschlauch (zugelassen nach DVGW, Arbeitsblatt W 549 (Registrier-Nr.: DW-0309BT0053) ausgestattet sein. Das Abwasser muss direkt in den Gully eingeleitet werden. Die Leitungen müssen stolperfrei verlegt werden.
 - e) Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung)
 - f) für die Sicherheit seines/ihrer Standes zu sorgen. Insbesondere gilt dies für die bauliche Sicherheit.
 - g) für den Fall der Brandgefahr ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.
 - h) Elektrogeräte müssen eine gültige Prüfung gemäß BGV-A3 vorweisen (regelmäßige Prüfung ist von den Berufsgenossenschaften vorgeschrieben). Die elektrischen Leitungen, Anschlüsse und Geräte sind gegen Niederschlag und Spritzwasser abzusichern.
24. Kommt die/der StandinhaberIn den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm/ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden. Standgebühren und ggf. die Kauttion können dann nicht zurückerstattet werden. Die evtl. fälligen Bußgelder müssen von dem/der StandbetreiberInn entrichtet werden.
25. Die ggf. auf dem Wirtetreffen getroffenen Absprachen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen.